

# Unsere Arbeit in Zeiten von Corona

Informationen zur aktuellen Situation



## Besucherregelungen ab 05.06.2021

**Für Besuche gelten die Bestimmungen der Sozialen Corona-Verordnung M-V unter Beachtung der allgemeinen Regelungen.**

- Besuch und das Betreten ist auch für Personen, für die die Einrichtung nicht der Wohn- oder Arbeitsort ist, erlaubt, soweit in der Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht, und sich keine Einschränkungen ergeben.
- Einschränkungen der täglichen Besuchszeit wegen des Coronavirus sind unzulässig, d.h. die Einrichtung kehrt ab sofort wieder zu den Öffnungsregelungen zurück. Besuchspersonen müssen eine Maske (medizinischer MNS oder FFP2-FFP3) nur bei Aufenthalt innerhalb der öffentlichen Räume tragen. Dabei sollen auch die Freiflächen der Einrichtung genutzt werden
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind ausgenommen.
- Soweit die jeweiligen Bewohner und deren Besucher geimpft oder genesen sind, gibt es keine Beschränkung der Personenzahl.
- Jedem Bewohnenden ist die Möglichkeit zu eröffnen, Besuch sowohl im Gebäude als auch auf den Freiflächen empfangen zu können.
- Besucher oder Betretende, die vollständig geimpft sind, sind von der Testpflicht befreit. (Impfausweis als Nachweis vorlegen)
- Jede besuchende und aufsuchende Person darf die Einrichtung nur betreten, wenn das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden PoC-Antigen-Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ist oder der Nachweis eines nicht älter als 24 Stunden negativen Ergebnisses eines PoC-Antigen-Tests bzw. der Nachweis des negativen Testergebnisses eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden PCR-Tests beigebracht wird. Ein zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmter Test (handelsüblicher Selbsttest) und das hiermit Zusammenhang stehende Testergebnis genügt den Anforderungen nach nicht.
- In Einrichtung, in denen das Angebot zur vollständigen Impfung mind. 2 Wochen zurückliegt (14.06.2021), werden Gruppenaktivitäten mit Dritten und Angehörigen in Innenräume mit bis 50 Personen und im Außenbereich bis zu 100 Personen zugelassen.